

Kampfhundesteuer: Widerstände gegen ungleiche Behandlung

Bis auf Hörstel machen in Nordrhein-Westfalen alle Kommunen Gebrauch von dem Recht, eine Hundesteuer zu erheben. Sie brachte ihnen 2008 Einnahmen in Höhe von 75 Millionen Euro, so das Landesamt für Statistik.

Diesem zufolge ist die Hundesteuer pro Einwohner am höchsten in Titz (11,93 Euro) und Hürtgenwald (9,55 Euro), am niedrigsten in Warstein (0,08 Euro) und Burscheid (1,08 Euro). Manche Städte verlangen einen hohen Satz pro Hund, Köln etwa 156 Euro jährlich, andere begnügen sich, wie Verl, mit 25 Euro pro Jahr.

Schließlich erheben viele Kommunen so genannte Kampfhundesteuern für Hunde aus Rassen, die als gefährlich gelten. Mit 1.080 Euro Kampfhundesteuer pro Jahr gehört die Stadt Monheim zu den Spitzenreitern in NRW. Allerdings reduziert sich die Steuer auf den normalen Satz, wenn der Hund eine Verhaltensprüfung bestanden hat und deshalb ohne Maulkorb und Leine geführt werden darf. Wer dagegen in Langenfeld einen Hund aus einer als gefährlich gelisteten Rasse hält, muss in jedem Fall 900 Euro pro Jahr zahlen.

Steuerliche Ungleichbehandlung

Die steuerliche Ungleichbehandlung bestimmter Hunderassen begann 2000 mit der Landeshundeverordnung, die 2003 vom Landeshundegesetz NRW abgelöst wurde. In den Paragraphen 3 und 10 dieses Gesetzes sind Rassen aufgelistet, die als gefährlich (Pitbull, Staff, Bullterrier) oder als potenziell gefährlich gelten (Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Rottweiler, Tosa Inu sowie Kreuzungen aus diesen Rassen). Die Kampfhundesteuern der Kommunen basieren auf diesen Rasselisten. Manchmal werden nur die Paragraf-3-Hunde höher besteuert, manchmal beide Gruppen.

Grundsätzlich legal

Zahlreiche Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte verschiedener Bundesländer und das Bundesverwaltungsgericht sowie das Bundesverfassungsgericht haben entschieden, dass die Kommunen eine erhöhte Steuer für Hunde erheben dürfen, die aufgrund züchterischer Auswahl als potenziell gefährlicher gelten können, und damit den Zweck verfolgen können, deren Verbreitung einzuschränken. Auf die Gefährlichkeit des einzelnen Tieres kommt es dabei nicht an, weshalb es auch als unerheblich gilt, ob eine Verhaltensprüfung die Ungefährlichkeit des Hundes dokumentiert (zum Beispiel Oberverwaltungsgericht NRW, 2004, Aktenzeichen 14 A 953/02).


Im Einzelfall illegal

Die so genannte Kampfhundesteuer ist aber dann illegal, wenn sie eine erdrosselnde Wirkung hat, also wegen ihrer Höhe dem Verbot gleichkommt, Hunde bestimmter Rassen zu halten. 2004 entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, dass ein 33-fach höherer Steuersatz für einen Staffordshire-Bullterrier in Höhe von 1.000 Euro eine erdrosselnde Wirkung habe (Aktenzeichen 6 C 10308/05).

Außerdem gilt: Die Kommunen dürfen in ihre Hundesteuersatzung die Rasselisten aus Landeshundeverordnungen oder -gesetzen übernehmen, ohne eigene Erhebungen über die Gefährlichkeit anstellen zu müssen, tragen aber die uneingeschränkte Verantwortung für die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht, insbesondere mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Bundesverwaltungsgericht, Aktenzeichen 10 B 34/05).

Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz



 Rottweiler-Halter haben bei Klagen gegen die Kampfhundesteuer gute Karten

2009 gab das Verwaltungsgericht Düsseldorf einem Hundehalter aus Issum/Nordrhein-Westfalen recht, der in der erhöhten Steuer für seinen Rottweiler einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz sah (Aktenzeichen 25 K 699/09). Das Düsseldorfer Gericht argumentierte: Wenn die Kommune den Rottweiler weiterhin höher besteuern wolle, müsse sie aufgrund eigener Erhebungen nachweisen, dass Hunde dieser Rasse gefährlicher seien als Schäferhunde oder Dobermänner. Sie könne sich nicht auf die Rasselisten im Landeshundegesetz verlassen, weil Hunde aus den nicht gelisteten Rassen, Deutscher Schäferhund und Dobermann, häufiger zugebissen hatten als Rottweiler, die als potenziell gefährliche Rasse gelistet sind. Die Angaben zur Beißstatistik entnahm das Gericht dem Evaluationsbericht des Landesumweltministeriums zum Hundegesetz NRW. Diese Evaluation war, wie im Hundegesetz vorgeschrieben, fünf Jahre nach Inkrafttreten erfolgt, um sicherzustellen, dass die Rasselisten gerecht sind.

Schlechte Verlierer, gute Verlierer

Während die beklagte Stadt Issum Berufung gegen das Düsseldorfer Urteil einlegte, schaffte Oer-Erkenschwick als Konsequenz daraus die Kampfhundesteuer ab. Schließlich hatte das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen signalisiert, in einigen Verfahren, die Rottweiler-Halter gegen die Hundesteuersatzung der Stadt angestrengt hatten, wie das Düsseldorfer Gericht entscheiden zu wollen. „Die Kommunen können sich auf die Rasselisten im Landeshundegesetz nicht mehr verlassen, wenn sie eine Kampfhundesteuer erheben wollen, weil der Landesgesetzgeber es versäumt hat, Konsequenzen aus dem Evaluationsbericht zu ziehen“, so Michael Grzeskowiak, Leiter des Oer-Erkenschwicker Ordnungsamts. Nach Auffassung Grzeskowiaks gilt dies nicht nur bezogen auf die im Düsseldorfer Urteil verglichenen Rassen Dobermann, Schäferhund und Rottweiler. Aus dem Evaluationsbericht des Umweltministeriums ergebe sich, dass auch Hunde aus anderen „gefährlichen“ und „potenziell gefährlichen“ Rassen vergleichsweise seltener zugebissen hätten als Hunde aus nicht gelisteten Rassen. Am auffälligsten ist das bei Bullterriern, die als „gefährlich“ eingestuft sind, aber weitaus weniger Beißvorfälle verursachten als Rottweiler, Schäferhunde oder Dobermänner.

Die soziale Frage

Das Düsseldorfer Verwaltungsgericht geht nicht so weit wie Ordnungsamtsleiter Michael Grzeskowiak. Es beschränkte die aufgrund der Versäumnisse des Landesgesetzgebers entstandene Verpflichtung der Kommunen, selbst zu überprüfen, welche Rassen denn nun tatsächlich potenziell gefährlicher sind als andere, auf Schäferhund, Dobermann und Rottweiler, weil „diese Gruppe durch das Bundesverwaltungsgericht (Aktenzeichen 11C 8/99) als so genannte Wach- und Gebrauchshunde mit höherer sozialer Akzeptanz zusammengefasst worden und ihre Ungleichbehandlung gegenüber anderen Hunderassen rechtlich für zulässig gehalten worden ist.“ Mit anderen Worten: Während Rottweiler-Halter bei Klagen gegen die Kampfhundesteuer gute Karten haben, weil die Rasse laut Beißstatistik besser abschneidet als andere, könnten Bullterrier-Halter mit dem gleichen Argument scheitern, weil die Rasse als „sozial nicht akzeptiert“ gilt. Bislang hat noch kein Bullterrier-Halter ein Verfahren gegen die Kampfhundesteuer gewonnen.

Eine andere soziale Frage ist die, ob Halter, die sich eine Kampfhundesteuer nicht leisten können, von dieser befreit werden müssen. 2008 entschied das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Aktenzeichen 2 K 3211/08, nicht rechtskräftig), dass Menschen mit geringem Einkommen nur den normalen Hundesteuersatz zahlen müssen. Das Verwaltungsgericht Münster sah das anders (Aktenzeichen 1240/05, 2009, nicht rechtskräftig).